

# Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

**W**ichtige Instrumente, um bis zu meinem Tod selbstbestimmt zu leben!

Weil ich durch eine schwere Erkrankung oder durch einen Unfall jederzeit in die Lage kommen kann, dass ich wichtige Angelegenheiten meines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich zu regeln vermag, ist das Erstellen einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung eine wichtige und sinnvolle Maßnahme.

Eine Patientenverfügung enthält die Erklärung, ob der Patient bestimmten Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen ärztlichen Eingriffen (z. B. lebensverlängernden Maßnahmen wie Reanimation nach einem Herzstillstand, intensivmedizinischen Maßnahmen nach einem Schlaganfall, bestimmten Operationen oder Medikamentengaben bei fortgeschrittener Demenz) zustimmt oder sie verweigert. Zum besseren Verständnis kann der Verfasser der Patientenverfügung ergänzend erklären, welche Bedürfnisse und Wünsche ihm in der Situation einer schweren Erkrankung und am Lebensende wichtig sind. Dabei ist es gut, sich frühzeitig Gedanken zu machen über eigene Wünsche, weil niemand weiß, wann der Fall eintritt, dass man selbst nicht mehr entscheiden kann.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine durch den Verfasser für den Fall, dass er nicht mehr selbst entscheiden kann, eingeräumte Vertretungsvollmacht, die er einer oder mehreren Person(en) erteilen kann. Dabei hat der Verfasser, solange er im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist, jederzeit die Möglichkeit, die Vollmacht auf andere Personen zu übertragen, wenn sich zum Beispiel die Lebensumstände geändert haben. Der Bevollmächtigte kann als Vertreter in allen Gesundheits- und Vermögensfragen eingesetzt oder aber auch nur für einzelne,

festgelegte Bereiche bevollmächtigt werden, das heißt der Vollmachtgeber muss individuell festlegen, in welcher Lebens- und Behandlungssituation die Vorsorgevollmacht greifen soll.

Alternativ ist es auch möglich, eine Betreuungsverfügung zu erstellen, in der festgelegt wird, wer für den Fall, dass das Betreuungsgericht eine Betreuung anordnet, als Betreuer eingesetzt werden soll oder wer keinesfalls Betreuer werden soll. Dieser Betreuer muss später – anders als der Bevollmächtigte – dem Gericht gegenüber über seine Entscheidungen Rechenschaft ablegen und beispielsweise alles, was er mit dem Geld des zu Betreuenden bezahlt, genau belegen.

Da man nie alle Eventualitäten in einer Patientenverfügung erfassen kann, ist es wichtig, dass der Geber der Vorsorgevollmacht mit dem Bevollmächtigten ausführlich bespricht, welche Werte zu seiner Identität gehören, unter welchen Bedingungen er sein Leben als lebenswert ansieht und wann er keine lebensverlängernden Maßnahmen mehr wünscht, denn nur so kann der Bevollmächtigte später in konkreten Situationen, die zur Zeit der Abfassung der Patientenverfügung vielleicht noch gar nicht im Blick waren, entscheiden, was der mutmaßliche Wille des Patienten ist.

Die Willensäußerungen, die in der Patientenverfügung festgehalten werden, können von dem Verfasser jederzeit widerrufen, verändert oder ergänzt werden. Sie sind rechtsverbindlich für alle ohne Ausnahme.

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bleiben gültig, egal wie alt sie sind. Da Lebensumstände und Einstellungen sich verändern, ist es jedoch sinnvoll, sie alle zwei Jahre zu überprüfen, zu aktualisieren und neu zu unterschreiben.

*Heinke Geiter*

